

**Anlage 12**  
(zu § 62 Abs. 2)

---

(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung im öffentlichen  
Veterinärwesen (TAppV § 61)**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

---

(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 abgeleistet.

Er/Sie hatte während dieser Zeit in 75 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen unter meiner Aufsicht und Leitung Gelegenheit, sich mit den Gebieten des öffentlichen Veterinärwesens vertraut zu machen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Siegel und Stempel)

---

(Unterschrift des/der Ausbilders/Ausbilderin)

## **Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen**

### **§ 61**

#### **Ausbildungsstätten, Dauer**

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt in Dienststellen der Veterinärverwaltung.

### **§ 62**

#### **Inhalt der Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in den Aufgaben der Veterinärverwaltung geübt werden. Weiterhin sollen sie Kenntnisse des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der Organisations- und Verwaltungskunde erlangen.

(2) Die Studierenden erhalten über die durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12.